

persönliches Gestalten des Verfassers erkennen läßt, ist auszuschalten.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, die in Wissenschaft und Rechtsprechung des RG. anerkannt sind, kann auch ein Adreßbuch, insofern es sich als Erzeugnis einer wenn auch nur geringen selbständigen geistigen Tätigkeit darstellt, zu den Schriftwerken im Sinne des LitUrHG. gehören. Es fragt sich daher, ob bei dem Adreßbuch der Klägerin Merkmale eigener selbständiger geistiger Tätigkeit des Urhebers in dem Maße vorhanden sind, daß ihm der Schutz des LitUrHG. nicht zu versagen ist. Das ist zu bejahen . . .

Die Sammeltätigkeit des Urhebers ist auch, wie die Durchsicht des Werkes ergibt, keine rein mechanische gewesen, die darin bestand, lediglich vorhandenen Stoff zu übernehmen. Das Werk besteht vielmehr aus Anzeigen, die in Mager- und Fettdruck gehalten sind. Die in Fettdruck gehaltenen — es ist ein erheblicher Teil — sind in jahrzehntelanger Arbeit geworben und sind gegen Entgelt aufgenommen. Neben den Firmen befinden sich Zusätze, deren Material die Firmen geliefert haben, deren Wortlaut nach Vereinbarung mit den Firmen aufgenommen ist. Neben diesen Anzeigen in Mager- und Fettdruck befinden sich in dem Werk Kastenentragungen. Diese Kastenentragungen bestehen aus geworbenen Anzeigen, die ebenfalls gegen Entgelt aufgenommen sind und deren Text im Einverständnis mit den anzeigenden Firmen abgefaßt ist. Dieser ganze Stoff ist dann gesichtet und in Branchen eingeteilt, und zwar ist die Einteilung in übersichtlicher Weise durchgeführt unter Verwendung von Branchelöpfen. Die Stoffanordnung ist, wie die genannten eidestattlichen Versicherungen ergeben, die Beklagte auch selbst nicht in Abrede gestellt hat, in einer typischen Weise erfolgt, die sich in keinem anderen Adreßbuch wiederfindet, nämlich so, daß sechs Branchen, die für den Geschäftsmann von besonderer Wichtigkeit sind, allen anderen vorangestellt sind. Es ist dies, wie Beklagte selbst ausgeführt hat, eine besonders zweckmäßige Anordnung, weil der Kaufmann es nicht nötig hat, diese Branchen erst lange unter den übrigen aufzusuchen. Das übrige Branchenverzeichnis im Werk der Klägerin ist in der Unterteilung sehr weitgehend durchgeführt, verwandte Branchen sind zusammengelegt, oder es wird auf sie durch besondere Hinweise am Branchenkopf verwiesen. Die Einteilung ist insofern ganz besonders zweckmäßig gestaltet, als sie in Hersteller, Großhandel und Einzelhandel erfolgt ist. Durch diese Anordnung ist das Werk sehr übersichtlich gestaltet und ermöglicht eine schnelle Orientierung beim Gebrauch. Die Eigenart der Sammlung, Stoffanordnung und Einteilung der Branchen beruht auf einer eigenpersönlichen, selbständigen Geistesleistung des Verfassers. Diese ist in dem Maße aufgewendet, daß das Werk als ein Schriftwerk im Sinne des LitUrHG. anzusprechen ist.

Man ersieht aus diesen Ausführungen des Gerichts, die übrigens mit der ständigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung durchaus übereinstimmen, auf welche Momente es bei solchen mehr organisatorisch aufgelegenen Schriftwerken ankommt, um sie als schutzfähiges Geisteswerk erscheinen zu lassen. Besonders interessant ist dabei, daß auch die geworbenen Inserate mit zu diesen Momenten gehören!

Das OLG. hat unter diesen Gesichtspunkten festgestellt, daß das Buch der klagenden Firma alles Wesentliche des Buches der klagenden Firma nachgemacht hat, und sagte in dieser Beziehung: »Die Eigenart des Werkes der Klägerin in der Stoffanordnung und Einteilung ist vollständig von der Beklagten in ihrem Werk übernommen. Der Stoff ist ebenfalls dem Werk der Klägerin in dem Maße entnommen, daß bei einer Abwägung des Weggelassenen mit dem Wiedergegebenen das Werk der Klägerin nach Inhalt und umfangreicher Bedeutung zum weitaus überwiegenden Teil und in dem Maße abgedruckt ist, daß die Weglassungen von ganz verschwindender Bedeutung sind. Frei ist eine Benutzung nach dem LitUrHG. nur dann, wenn sie den fremden Gedankeninhalt so verwertet, daß das Ergebnis eine auf eigener geistiger Tätigkeit beruhende selbständige Verarbeitung des vorhandenen Stoffes in eigenpersönlicher Gestaltung darstellt (RG. JW. 1929, 1232).«

1066

Erschwerend kam übrigens im vorliegenden Falle hinzu, daß die klagende Firma den Inserenten und Kunden gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte, das andere Werk werde nicht mehr erscheinen und sie selbst setze jenes Werk fort. Aber auch ohne diese offensichtlich unlautere Wettbewerbsbehandlung wäre die Firma wegen Urheberrechtsverletzung mit Recht vom OLG. verurteilt worden.

Bücher für den Betriebsrat.

Die Frage, unter welchen Umständen ein Betriebsrat verlangen könne, daß ihm von dem Unternehmen Gesetzestexte und Kommentare zur Verfügung gestellt werden, ist vom Reichsarbeitsgericht entschieden worden. Bei der betr. Firma bestand ein Wohnungsausschuß, der aus je zwei Mitgliedern der Betriebsräte der verschiedenen Anlagen gebildet wurde. Dieser Wohnungsausschuß, der die Aufgabe hat, die Streitigkeiten, die zwischen der Verwaltung und den Inhabern der Wohnungen entstehen, zu erledigen, war der Ansicht, daß ihm durch die Leitung des Industrieunternehmens die Gesetzes- und Kommentarliteratur zur Verfügung gestellt werden müsse und führte als Begründung dafür u. a. aus, die von ihm verlangte kommentierte Ausgabe des RMietG. sei zur Erfüllung der ihm nach § 66 Nr. 9 obliegenden Mitwirkung an der Verwaltung der Werkwohnungen erforderlich; zwar bedürfe er nach seiner Angabe einer solchen Gesetzesausgabe nur für den Gebrauch der beiden Mitglieder, die von ihm in den Wohnungsausschuß entsandt werden, aber auch insofern würde es sich um ein Geschäftsbedürfnis des BetrR. selbst handeln.

Das RArbG. nahm dazu folgende Stellung ein: »Die Entscheidung darüber, was zu den für die Tätigkeit des BetrR. erforderlichen Geschäftsbedürfnissen gehört, ob dieser der kommentierten Ausgabe eines Gesetzes zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben bedarf, hängt regelmäßig von den Umständen des Einzelfalles ab und ist daher im wesentlichen Aufgabe der tatsächlichen Feststellungen des ArbG. (RAG. 1, 64). Daß an sich arbeits- und wirtschaftsrechtliche Gesetzesausgaben, sei es nur des Textes, sei es mit Erläuterungen, zu den Geschäftsbedürfnissen eines BetrR. im Sinne des § 36 gehören können, hat auch das ArbG. anerkannt. Es hat aber im vorliegenden Fall das Bedürfnis des Antragstellers nach einer kommentierten Ausgabe des RMietG. aus einem doppelten Gesichtspunkte nicht als berechtigt angesehen: Es hat einmal erwogen, daß in dem RMietG. keine Rechtsnormen enthalten seien, die für das Mitwirken des Rechtes des BetrR. an der Verwaltung von Werkwohnungen von Erheblichkeit sein könnten, und daß außerdem der Rechtszustand, der in den Bestimmungen des RMietG. zum Ausdruck komme, seit Jahren unverändert feststehe. Außerdem aber hat es die Bedürfnisfrage auch aus dem Grunde verneint, weil der Wohnungsausschuß in der Lage sei, sich über den Inhalt des RMietG. jederzeit durch Einsichtnahme des Gesetzestextes in dem in unmittelbarer Nähe der Anlagen gelegenen Büro des Unternehmens zu unterrichten. Daß es unter Umständen genügen kann, wenn die Bücher des Arbeitgebers dem BetrR. in einer leicht zugänglichen Weise zur Verfügung stehen, ist bereits in RAG. 1, 64 ausgeführt. Allerdings ist in dem angefochtenen Beschluß lediglich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Gesetzestext hingewiesen, und es ist deshalb anzunehmen, daß das ArbG. die Einsicht des Textes für genügend, dagegen eine kommentierte Ausgabe nicht für erforderlich erachtet hat. Aber auch dieser Auffassung kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.«

Das RArbG. lehnt also die Literaturbeschaffung durch den Arbeitgeber nicht ganz ab, prüft eine solche Pflicht aber genau auf ihr wirkliches Bedürfnis.

Der Ort des Erscheinens einer Druckschrift.

Wenn durch eine Druckschrift eine strafbare Handlung (Unfittlichkeit, Beleidigung od. dgl.) begangen wird, so ist es für den Gerichtsstand wichtig, daß der Ort des Erscheinens eindeutig feststehe. Denn im § 7 Abs. 2 StPD. heißt es: »Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das zu-